

Antrag nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen durch den Jugendwohlfahrtsträger (Die Antragsunterlagen sind dem Bundesministerium für Justiz nach Muster X/11 vorzulegen)

Bezirkshauptmannschaft

--

An die
ausländische Empfangsstelle¹⁾
Empfangsstelle

--

Straße/Hausnummer

--

Postleitzahl

Ort

Land

--	--	--

im Wege

a) der österreichischen Übermittlungsstelle²⁾

--

und

b) des Bundesministeriums für Justiz, Wien

ANTRAG

nach dem VN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (New Yorker Unterhaltsübereinkommen).

Die oben genannte Bezirkshauptmannschaft als gesetzlicher Vertreter des/der minderjährigen Anspruchswerbers/Anspruchswerberin beehrt sich, diesen Antrag nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen zu stellen und zu ersuchen, als Empfangsstelle nach diesem Übereinkommen tätig zu werden:

Anspruchswerber/in³⁾

Titel

Nachname

Vorname

--	--	--

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Beruf

--	--	--

wohnhaft

Straße/Hausnummer

--

Postleitzahl

Ort

Land

--	--	--

Anspruchsgegner/in⁴⁾

Titel

Nachname

Vorname

--	--	--

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Beruf

--	--	--

wohnhaft

Straße/Hausnummer

--

Postleitzahl

Ort

Land

--	--	--

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes⁵⁾

Dem Antrag sind folgende Unterlagen angeschlossen⁶⁾

Vollmacht für die ausländische Empfangsstelle (s. Muster X/7)

Geburtsurkunde des Kindes⁷⁾

Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes

Ausfertigung des Unterhaltstitels, versehen mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung

Nachweis über die Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke (beglaubigte Ablichtung der Klage, der Ladung und des Nachweises über die Zustellung der Schriftstücke)⁸⁾

Nachweis über die Zustellung des Unterhaltstitels an den Unterhaltsschuldner⁹⁾

behördliches Zeugnis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Anspruchswerbers/in (s. Muster X/8)¹⁰⁾

Rückstandsberechnung (s. Muster X/6)¹¹⁾

Lichtbild des Kindes (nicht unbedingt erforderlich)

Lichtbild des Anspruchsgegners (nicht unbedingt erforderlich)

Ort, Datum

Für den Bezirkshauptmann

Dienstsiegel

1) Hier ist die in Spalte 2 der Tabelle X des jeweiligen Landes angeführte Empfangsstelle einzusetzen.

2) Als Übermittlungsstelle ist das zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufene Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Anspruchswerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat, ist der Anspruchswerber nicht eigenberechtigt, so ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Anspruchswerbers seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz), bei Fehlen eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat.

3) Zum Anspruchswerber sind anzugeben: Vornamen und Familienname, Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, gegebenenfalls Namen (Bezeichnung) und Anschrift des gesetzlichen Vertreters.

4) Zum Anspruchsgegner sind anzugeben: Vornamen und Familienname, Anschrift und, soweit dem Anspruchswerber bekannt, auch die Anschriften während der letzten fünf Jahre, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung.

5) Hinweise auf geleistete Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG bzw. auf das UVG selbst sollten nach Möglichkeit unterbleiben, da das Ziel des New Yorker Unterhaltsübereinkommens die Hereinbringung des Unterhalts für **unterhaltsbedürftige** Personen ist; durch einen Hinweis auf die staatliche Unterhaltsbevorschussung könnten sich allenfalls Missverständnisse bei der ausländischen Empfangsstelle und daraus resultierende Schwierigkeiten ergeben. Die Feststellung der Vaterschaft des mutmaßlichen Vaters zum minderjährigen Anspruchswerber ist im Wege des New Yorker Unterhaltsübereinkommens **nicht** möglich.

6) Dem Antrag sind alle Unterlagen im Original oder in **beglaubigter** Abschrift (Ablichtung) anzuschließen (vgl. § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1968, BGBl. Nr. 377). Von Dokumenten, die wieder benötigt werden, sollten beglaubigte Kopien vorgelegt werden, da die Originale von den ausländischen Empfangsstellen manchmal nicht mehr zurückgestellt werden.

Ferner sind der Antrag und alle Beilagen mit **beglaubigten Übersetzungen** zu versehen, wenn dies nach Spalte 3 der Tabelle X erforderlich ist (s. 2. Absatz des Musters X/10).

7) Um zusätzliche Übersetzungskosten zu vermeiden, empfiehlt sich der Anschluss einer 7-sprachigen Geburtsurkunde nach dem CIEC-Übereinkommen, BGBl. 275/1965, (bei einem unehelichen Kind sollte darin auch der Name des Kindesvaters aufscheinen).

8) Der Anschluss dieser Unterlagen ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn es sich beim Unterhaltstitel um eine sogenannte Versäumnisentscheidung handelt (darunter sind auch Unterhaltsbeschlüsse zu verstehen, bei denen das Gericht nach § 17 AußStrG (§ 185 Abs. 3 AußStrG alt) vorgegangen ist und sich der Unterhaltsschuldner nicht in das Verfahren eingelassen hat).

Die **italienische** und die **niederländische** Empfangsstelle verlangen aber auch dann den Anschluss dieser Unterlagen, wenn es sich beim Unterhaltstitel nicht um eine Versäumnisentscheidung handelt.

9) Falls das Lugano-Übereinkommen oder das Brüsseler-Übereinkommen Anwendung finden sollen, ist die Urkunde (praktisch der Zustellnachweis in beglaubigter Ablichtung) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die zu vollstreckende Entscheidung nach österreichischem Recht zugestellt worden ist.

Falls die Brüssel I-Verordnung oder die Europäische Vollstreckungstitelverordnung Anwendung finden sollen, genügt die Vorlage des entsprechend ausgefüllten und unterfertigten Formblatts nach Anhang V der Brüssel I-Verordnung bzw. nach den Anhängen zur Europäischen Vollstreckungstitelverordnung.

10) Falls die Brüssel I-Verordnung oder die Europäische Vollstreckungstitelverordnung Anwendung finden sollen, und der/dem Anspruchswerber/in in Österreich die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist, so genügt etwa folgender Hinweis im Antrag:

„Dem/Der Anspruchswerber/in ist in Österreich die Verfahrenshilfe bewilligt worden, sodass er/sie im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe und der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung genießt, die das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht.“

11) Anzuschließen ist eine Rückstandsrechnung, die ab Beginn der Unterhaltsverpflichtung eine detaillierte Gegenüberstellung der Unterhaltsforderungen und der bereits geleisteten Unterhaltszahlungen unter Ausweis des aktuellen Rückstands enthält (s. Muster X/6). Kontoauszüge (EDV-Ausdrucke) des Jugendwohlfahrtsträgers sind in der Regel wegen ihrer Unübersichtlichkeit nicht zur Weiterleitung an die ausländischen Empfangsstellen geeignet.

Prozesskosten sind in die Rückstandsrechnung nicht einzubeziehen, weil diese im Rahmen des New Yorker Unterhaltsübereinkommens **nicht** geltend gemacht werden können.